

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>005/0026/2005</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>24.03.2005</b>
<b>Bebauungsplangebiet Amberg 86 "An der Welserstraße" - östlicher Teilbereich; Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre</b>		
<b>Referat für Stadtentwicklung und Bauen</b> <b>Verfasser: H. Babl</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>13.04.2005</b>	<b>Bauausschuss</b>
	<b>25.04.2005</b>	<b>Stadtrat</b>

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Veränderungssperre für den östlichen Teilbereich des Bebauungsplangebietes Amberg 86 „An der Welserstraße“ in der Entwurfsfassung vom 13.04.2005 (vgl. Anlage) gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch als Satzung.

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

## Sachstandsbericht:

Der Stadtrat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Amberg 86 „An der Welserstraße“ für das Gebiet zwischen Welserstraße, Fuggerstraße und den Bundesstraßen 85 und 299 beschlossen (vgl. Beschlussvorlage Nr. 005/0025/2005), um in diesem heterogenen Gewerbebereich die Umnutzungen aufgelassener Grundstücke und ihrer engeren Umgebung städtebaulich und erschließungsmäßig zu regeln.

Da die Nutzungsabsichten der jetzigen oder künftigen Eigentümer den oben genannten Zielen zuwiderlaufen könnten und die Rechtskraft des Bebauungsplanes in weiterer Ferne liegt, wird zur Sicherung der Planungsziele die Verhängung einer Veränderungssperre für den aktuell zur Umnutzung anstehenden Teilbereich vorgeschlagen. Mit einer solchen Veränderungssperre dürfen insbesondere Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht mehr ohne Ausnahmeentscheidung der Baugenehmigungsbehörde in Verbindung mit der Zustimmung des Bauausschusses durchgeführt werden. Die Veränderungssperre tritt spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft (vgl. § 17 Abs. 1 BauGB), außer sie wird unter besonderen Umständen auf bis zu vier Jahre verlängert.

---

Martina Dietrich, Baureferentin

## Anlagen:

Satzungsentwurf der Veränderungssperre in der Fassung vom 13.04.2005 mit Geltungsbereich